

Ergänzende Bedingungen von swb und wesernetz

Ergänzende Bedingungen der swb Vertrieb Bremen GmbH und der swb Vertrieb Bremerhaven GmbH & Co. KG („swb“) sowie wesernetz Bremen GmbH und wesernetz Bremerhaven GmbH („wesernetz“) zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980 (BGBl. 1979 Band I S. 750–757))

Die folgenden Bedingungen der swb für die Versorgungsgebiete Bremen und Bremerhaven ergänzen die Regelungen der AVBWasserV, die Rechtsgrundlage dieses Versorgungsverhältnisses ist. Soweit für die Versorgungsgebiete Bremen und Bremerhaven abweichende Bedingungen gelten, wird explizit darauf hingewiesen.

1 Wasserversorgungsunternehmen (§ 1 AVBWasserV)

- 1.1 Die Versorgung mit Wasser im Versorgungsgebiet Bremen erfolgt durch die swb Vertrieb Bremen GmbH, im Versorgungsgebiet Bremerhaven durch die swb Vertrieb Bremerhaven GmbH & Co. KG (im Folgenden jeweils kurz „swb Vertrieb“).
- 1.2 Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung erfolgt im Versorgungsgebiet Bremen durch wesernetz Bremen GmbH, im Versorgungsgebiet Bremerhaven durch wesernetz Bremerhaven GmbH & Co. KG (im Folgenden jeweils kurz „wesernetz“).
- 1.3 Anschlussnehmer im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen ist derjenige, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist.

Anschlussnutzer im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung zur Entnahme von Wasser nutzt.

Kundenanlage ist die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließende Hausinstallation des Anschlussnutzers.

2 Preise (§ 1 Absatz (4) AVBWasserV)

Die jeweiligen Preise für die Versorgung mit Wasser sind dem Preisblatt „Unsere Produkte und Preise im Überblick“ für das jeweilige Versorgungsgebiet unter der Rubrik „swb Wasser“ zu entnehmen.

3 Befristete Wasserversorgung

Im Versorgungsgebiet von swb ist eine befristete Wasserversorgung ausschließlich mit Verwendung eines swb-Standrohr-Wasserzählers möglich. Es gelten die Bedingungen des abzuschließenden Mietvertrags für Standrohr-Wasserzähler der swb.

4 Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

- 4.1 Der Versorgungsbereich im Sinne von § 9 Absatz (1) AVBWasserV richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 4.2 Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird bis zu einer Nennweite DN 50 wie folgt erhoben:
- | Nennweite | BKZ (EUR netto) | BKZ (EUR brutto) |
|-----------|-----------------|------------------|
| DN 25 | 613,00 | 643,65 |
| DN 32 | 830,00 | 871,50 |
| DN 50 | 1.135,00 | 1.191,75 |
- 4.3 Der Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse größer DN 50 wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ermittelt und festgesetzt.
- 4.4 Bei Großbauprojekten mit Geländeerschließung erfolgt die Ermittlung des BKZ individuell nach § 9 Abs. (1) der AVBWasserV, wobei 70 % der Kosten als Deckungsbeitrag erhoben werden. Mindestens wird ein Betrag nach Ziffer 4.2 berechnet.

5 Netzanschluss (Hausanschluss, § 10 AVBWasserV)

Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung erfolgt durch wesernetz.

- 5.1 Herstellung des Netzanschlusses
- 5.1.1 Netzanschlüsse und Verteileranlagen gehören zu den Anlagen von wesernetz. Abrechnungen hierfür erfolgen durch wesernetz.
- 5.1.2 Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und Wahrung seiner berechtigten Interessen von wesernetz nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt.
- 5.1.3 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 5.2 Netzanschlussverhältnis/Übergabestelle (§ 10, Abs. (1), (3) und (6) AVBWasserV)
- 5.2.1 Netzanschluss, hergestellt vor dem 1. Oktober 1996 (nur im Versorgungsgebiet von wesernetz in Bremen)
Der zu den Betriebsanlagen von wesernetz gehörende Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet

an der Grenze vom privaten/fiskalischen Grund zum öffentlichen Grund (Übergabestelle). Die Zuleitung auf privatem/fiskalischem Grund ist Bestandteil der Kundenanlage. Sie wird vom Anschlussnehmer unterhalten.

- 5.2.2 wesernetz behält sich Sonderregelungen vor.
- 5.3 Kosten für Netzanschlüsse (§ 10 Abs. (4) AVBWasserV)
- 5.3.1 Der Anschlussnehmer erstattet wesernetz die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endend mit der Hauptabsperrreinrichtung, es sei denn, eine abweichende Vereinbarung wurde getroffen. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die Kosten betragen pauschal bis zu einer Anschlusslänge auf privatem Grund von 15 m und bis zu einer Anschlussnennweite von DN 50:
(1.380,00 EUR netto) **1.449,00 EUR brutto**

Bei einer Anschlusslänge auf privatem Grund von über 15 m erhöhen sich die Kosten pro angefangenem Meter Mehrlänge um:
(28,00 EUR netto) **29,40 EUR brutto.**

- 5.3.2 Für Netzanschlüsse mit einer Nennweite über DN 50 werden die Kosten gesondert ermittelt.
- 5.3.3 Die maximale Länge des Anschlusses beträgt 100 Meter.
- 5.3.4 Für Erdarbeiten, die vom Anschlussnehmer auf privatem Grund in Eigenleistung erbracht werden und den technischen Regelwerken entsprechen, erstattet wesernetz:
(5,00 EUR netto) **5,80 EUR brutto/ lfd. m Trasse**
- 5.3.5 In allen anderen Fällen behält sich wesernetz vor, die Kosten für die Erstellung und Veränderung oder Erweiterung von Netzanschlüssen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands zu berechnen.
- 5.4 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)
- 5.4.1 wesernetz oder deren Beauftragter nimmt die Anlage in Betrieb, indem nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und durch die Öffnung der Absperrreinrichtung die Wasserzufuhr freigegeben wird. Hierfür entstehen Kosten in Höhe von:
(54,00 EUR netto) **56,70 EUR brutto.**

Die Anlage hinter der Absperrreinrichtung hat das vom Anschlussnehmer beauftragte Installationsunternehmen in Betrieb zu setzen.

- 5.4.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung auf Grund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gem. vorstehender Ziffer 5.4.1.

5.5 Technische Anschlussbedingungen von wesernetz (§ 17 AVBWasserV)
Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und die Kundenanlage sind in den Werknormen von wesernetz festgelegt.

5.6 Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen (§ 18 Abs. (2) Satz 5 AVBWasserV)

5.6.1 Die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer zu tragen. Diese ist wesernetz nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

5.6.2 swb Vertrieb wird auf Wunsch des Anschlussnehmers in dessen Namen und Auftrag einen Wechsel der Messeinrichtung bei wesernetz veranlassen. Für den Wechsel der Messeinrichtung (Zählerwechsel) stellt swb Vertrieb dem Anschlussnehmer den Aufwand von wesernetz in Rechnung, mindestens aber Kosten in Höhe von:
(54,00 EUR netto) **56,70 EUR brutto**

6 Zahlungsbedingungen (§ 27 AVBWasserV)

6.1 Der Wasserverbrauch wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. swb kann jedoch auch in kürzeren Abständen bis zu einem Monat abrechnen.

6.2 Die von swb Vertrieb und wesernetz dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer in Rechnung gestellten Beträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei swb.

6.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für swb kostenfrei zu entrichten.

6.4 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers kann swb Vertrieb die für eine erneute Zahlungsaufforderung und ggf. für die Beauftragung zur Einziehung des Betrags entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Für durch Zahlungsverzug entstehende Kosten berechnet swb Vertrieb dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer folgende Kosten:

- schriftliche Mahnung bei fälligen Abschlags- oder Rechnungsbeträgen:
(3,00 EUR netto) **3,00 EUR brutto**

- Wegekosten im Rahmen eines Kassierwegs oder Sperrversuchs:
(40,56 EUR netto) **40,56 EUR brutto**

Die vorgenannten Beträge sind umsatzsteuerfrei.

Weiterhin behält sich swb vor, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz entsprechend den §§ 288, 247 des bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Rechnung zu stellen. Der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass durch seinen Zahlungsverzug überhaupt keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als es die Zahlungsaufforderung ausweist.

6.5 Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung (§§ 28 und 29 AVBWasserV)

swb kann für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums sowie für Baukosten-

zuschüsse und die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. swb nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer seinen Verbindlichkeiten gegenüber swb vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.

6.6 Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)

6.6.1 Im Falle der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, soweit dies vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu vertreten war, werden die entstehenden Kosten in Höhe von:
(78,32 EUR netto) **85,76 EUR brutto** pauschal in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind umsatzsteuerfrei.

Die Beträge enthalten daher lediglich Umsatzsteuer auf die Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, d.h. auf 50 Prozent des Nettobetrags. Die Wiederaufnahme der Versorgung kann entsprechend den verfügbaren Kapazitäten von wesernetz im Ausnahmefall auch außerhalb der Geschäftszeiten erfolgen. Der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer hat dafür Zuschläge in Höhe von:
(16,81 EUR netto) **20,00 EUR brutto** zu zahlen.

6.6.2 Die Aufhebung der Versorgungsunterbrechung wird von swb von der Bezahlung der vorstehend genannten Kosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung der Versorgung entfallen sind.

6.6.3 Soweit der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Unterbrechungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann swb für zusätzliche Anfahrten Kosten in Höhe von:
(31,21 EUR netto) **36,20 EUR brutto** berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

6.7 Zusatzleistungen auf Wunsch
Für die nachfolgenden Zusatzleistungen berechnet swb Vertrieb dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer die nachfolgenden Beträge:

- nachträglich erstellte Rechnungskopie:
(6,64 EUR netto) **7,70 EUR brutto**

- Verbrauchs- und Zahlungsaufstellung:
(37,50 EUR netto) **43,50 EUR brutto**

- durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verursachte Wegekosten (beispielsweise für eine außerordentliche Zählerablesung auf Wunsch des Kunden)
(31,21 EUR netto) **36,20 EUR brutto**

- Abrechnung außerhalb des regelmäßigen Abrechnungsmodus (gegebenenfalls zuzüglich der vorstehend genannten Wegekosten)
(12,50 EUR netto) **14,50 EUR brutto**

7 Kundenservice

Bei Fragen oder Beschwerden wenden Sie sich gern an unseren Kundenservice. Darüber hinaus nehmen wir an keinem weiteren Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

8 Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. März 2011 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Ergänzenden Bedingungen von swb zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser.

swb Vertrieb Bremen GmbH
swb Vertrieb Bremerhaven GmbH & Co. KG
wesernetz Bremen GmbH
wesernetz Bremerhaven GmbH & Co. KG